

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Lohrheim vom 30. Oktober 2001

Der Gemeinderat von Lohrheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.12.1987 und die Änderungssatzungen vom 08.07.1993 und 17.12.1998 außer Kraft.

Lohrheim, den 30.10.2001

(Siegel)

**(Wilbert)
Ortsbürgermeister**

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Lohrheim

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 EURO
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 100,00 EURO
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 50,00 EURO
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) Erwachsene oder Kind vom 5. Lebensjahr ab
in ein Reihengrab 300,00 EURO
 - b) Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 EURO
2. Urnenreihengräber (§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung)
 - a) in eine Aschenreihenstelle 110,00 EURO
 - b) in ein vorhandenes Reihengrab 90,00 EURO
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung in der Leichenhalle
 - a) eines Erwachsenen oder eines Kindes
vom 5. Lebensjahr ab 50,00 EURO
 - b) eines Kindes unter 5 Jahren 25,00 EURO
2. Für die Benutzung des Sezierraumes, einschl. Reinigung 100,00 EURO
3. Reinigung nach Ausschmückung 50,00 EURO